



Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Klimaschutz-Verordnung vom 27. November 2024¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 5, 4 Absatz 2, 6 Absatz 3, 7, 10 Absatz 3, 11 Absatz 1 und 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 30. September 2022² über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) und auf das CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011³,

Art. 1 Bst. f

Diese Verordnung regelt:

- f. die Vorbildfunktion des Bundes und der Kantone (Art. 10 KIG).

Gliederungstitel nach Art. 30

5a. Kapitel: Vorbildfunktion von Bund und Kantonen

Art. 30a–30f einfügen nach dem Gliederungstitel des 5a. Kapitels

AS

1 SR 814.310.1

2 SR 814.310

3 SR 641.71

Art. 30a Erreichung des Netto-Null-Ziels

¹ Die zentrale Bundesverwaltung nach Artikel 7 Absatz 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁴ (RVOV) mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und des Bundesamtes für Rüstung (armasuisse) erreicht oder übertrifft an ihren Standorten in der Schweiz das Netto-Null-Ziel nach Artikel 3 Absatz 1 KIG bis zum Jahr 2040. Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen schrittweise zu berücksichtigen.

² Die zentrale Bundesverwaltung für ihre Standorte im Ausland, die Armee, die Gruppe Verteidigung und armasuisse erreichen oder übertreffen das Netto-Null-Ziel nach Artikel 3 Absatz 1 KIG bis zum Jahr 2050. Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen so weit wie möglich zu berücksichtigen.

³ Das BAFU beschafft die erforderlichen nationalen oder internationalen Bescheinigungen für die Anwendung von NET durch die zentrale Bundesverwaltung und die Armee.

⁴ Die zentralen Verwaltungen der Kantone, die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung gemäss Anhang 1 RVOV und die verselbstständigten Einheiten des Bundes gemäss Anhang 3 RVOV streben an, das Netto-Null-Ziel nach Artikel 3 Absatz 1 KIG bis zum Jahr 2040 zu erreichen oder zu übertreffen. Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen so weit wie möglich zu berücksichtigen.

⁵ Die folgenden Emissionen sind in den Zielen der Absätze 1 und 2 durch die zentrale Bundesverwaltung nicht zu berücksichtigen:

- a. nachgelagerte Emissionen, die durch die Nutzung der Nationalstrassen oder weiterer bundeseigener Verkehrsinfrastrukturen oder durch subventionierte Tätigkeiten ausgelöst werden;
- b. direkte und indirekte sowie vor- und nachgelagerte Emissionen bei Projekten der internationalen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, der humanitären Hilfe sowie der Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit;
- c. direkte und indirekte sowie vor- und nachgelagerte Emissionen der Gebäude in der Verantwortung des ETH-Bereichs nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung vom 5. Dezember 2008⁵ über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes.

Art. 30b Bilanzierung

¹ Das UVEK stellt die Bilanzierung der direkten und indirekten sowie der vor- und nachgelagerten Emissionen der zentralen Bundesverwaltung mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und von armasuisse sicher.

² Es erstellt eine Gesamtsicht über die Erreichung des Netto-Null-Ziels der zentralen Bundesverwaltung mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und von armasuisse und

⁴ SR 172.010.1

⁵ SR 172.010.21

koordiniert die Arbeiten, die zur Erstellung der Gesamtsicht erforderlich sind. Dazu gehört insbesondere die Definition der durch die zentrale Bundesverwaltung und die Armee angewandten Methoden und Standards.

³ Das VBS stellt die Bilanzierung der direkten und indirekten sowie der vor- und nachgelagerten Emissionen der Armee, der Gruppe Verteidigung und von armasuisse sicher.

⁴ Es erstellt eine Gesamtsicht über die Erreichung des Netto-Null-Ziels durch die Armee, die Gruppe Verteidigung und armasuisse.

Art. 30c Fahrpläne für die zentrale Bundesverwaltung und die Armee: Koordination und Erarbeitung

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei sind für die Zielerreichung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

² Die Departemente und die Bundeskanzlei bestimmen ihre Schlüsselverwaltungseinheiten, die über wichtige Hebel für die Erreichung des Netto-Null-Ziels sowie für die Umsetzung von Massnahmen verfügen und wesentlich zur Reduktion der Emissionen beitragen können.

³ Die Departemente, die Bundeskanzlei und die Schlüsselverwaltungseinheiten erstellen für ihre Bereiche die Fahrpläne für die Erreichung des Netto-Null-Ziels.

⁴ Das UVEK erstellt für die zentrale Bundesverwaltung mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und von armasuisse sowie für die Standorte der zentralen Bundesverwaltung im Ausland einen Gesamtfahrplan; dieser basiert auf den Fahrplänen der Departemente und der Bundeskanzlei.

⁵ Das VBS erstellt für die Armee, die Gruppe Verteidigung und armasuisse einen separaten Fahrplan.

⁶ Der Bundesrat beschliesst den Gesamtfahrplan nach Absatz 4 sowie den Fahrplan des VBS nach Absatz 5. Bei Bedarf beauftragt er die Departemente und die Bundeskanzlei, ihre Fahrpläne nach Absatz 3 an den von ihm beschlossenen Gesamtfahrplan anzupassen.

⁷ Die Fahrpläne werden erstmals 2027 für die Legislaturperiode 2028–2031 erstellt und danach im Hinblick auf die jeweils nächste Legislaturperiode aktualisiert. Der Gesamtfahrplan sowie der Fahrplan des VBS werden publiziert.

Art. 30d Fahrpläne für die zentrale Bundesverwaltung und die Armee: Inhalt

¹ Ein Fahrplan umfasst die Emissionen, für welche die erstellende Verwaltungseinheit die Entscheidkompetenz hat und die Finanzierungsentscheide trifft.

² Ein Fahrplan muss mindestens enthalten:

- a. eine Bilanzierung der direkten und indirekten sowie vor- und nachgelagerten Emissionen;
- b. eine Beschreibung der bestehenden Anlagen und Prozesse;

- c. eine Analyse, die zeigt, mit welchen Lösungen in welchem Umfang Treibhausgasemissionen vermindert und NET angewendet werden können;
- d. die gestützt auf die Analyse nach Buchstabe c zu ergreifenden Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen oder zur Anwendung von NET;
- e. einen Absenkpfad für die direkten und die indirekten sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen; der Absenkpfad muss soweit technisch möglich linear sein und Zwischenziele beinhalten;
- f. einen kontinuierlichen Aufbaupfad für die Anwendung von NET, mit denen die Treibhausgasemissionen, die mit den Massnahmen nach Buchstabe d nicht vermindert werden können, bis spätestens im Netto-Null-Zieljahr gemäss Artikel 30a Absätze 1 und 2 ausgeglichen werden;
- g. die zu ergreifenden Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nach Artikel 8 KIG.

Art. 30e Berichterstattung der zentralen Bundesverwaltung und der Armee

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei sorgen dafür, dass die Rohdaten, die für die Berechnung der direkten und indirekten sowie vor- und nachgelagerten Emissionen der zentralen Bundesverwaltung mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und von armasuisse nötig sind, dem UVEK jährlich mittels zentraler Kollaborationsplattform übermittelt werden.

² Das UVEK berechnet sämtliche Emissionen für die zentrale Bundesverwaltung mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und von armasuisse.

³ Es informiert den Bundesrat ab 2027 in den Jahren, in welchen keine Berichterstattung nach Absatz 5 erfolgt, über die Zielerreichung bei der Reduktion der direkten und indirekten Emissionen der zentralen Bundesverwaltung mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und von armasuisse.

⁴ Es informiert den Bundesrat zudem ab 2028 in den Jahren, in welchen keine Berichterstattung nach Absatz 5 erfolgt, über die Zielerreichung bei der Reduktion der vor- und nachgelagerten Emissionen sowie über die Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in der zentralen Bundesverwaltung mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und von armasuisse.

⁵ Es erstattet dem Bundesrat und dem Parlament nach Abschluss jeder Legislaturperiode, erstmals 2032, Bericht über die Zielerreichung bei der Reduktion der direkten und indirekten sowie der vor- und nachgelagerten Emissionen sowie über die Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in der zentralen Bundesverwaltung mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und von armasuisse. Der Bericht wird publiziert.

⁶ Das VBS berechnet sämtliche Emissionen der Armee, der Gruppe Verteidigung und von armasuisse.

⁷ Es erstattet dem Bundesrat und dem Parlament nach Abschluss jeder Legislaturperiode, erstmals 2032, Bericht über die Zielerreichung bei der Reduktion der direkten und indirekten sowie der vor- und nachgelagerten Emissionen und über die Massnah-

men zur Anpassung an den Klimawandel in der Armee, der Gruppe Verteidigung und bei armasuisse. Der Bericht wird publiziert.

Art. 30f Grundlagen für die Kantone, die dezentrale Bundesverwaltung und die verselbstständigten Einheiten des Bundes

¹ Unter Federführung des UVEK stellt der Bund den Kantonen, den Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung gemäss Anhang 1 RVOV und den verselbstständigten Einheiten des Bundes gemäss Anhang 3 RVOV themenspezifische Umsetzungshilfen zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionen sowie Grundlagen, Methoden und Materialien für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung und fördert den Wissenstransfer.

² Die Departemente erarbeiten für die verselbstständigten Einheiten des Bundes gemäss Anhang 3 RVOV in ihrem Zuständigkeitsbereich Vorgaben zur Erreichung des Netto-Null-Ziels und beantragen dem Bundesrat, diese in die strategischen Ziele der jeweiligen Einheit aufzunehmen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi